

4. Umfang der Vermutung für die Vollständigkeit der über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1908 i. S. A. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. II. 315/07.

I. Landgericht Ansbach.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

... „Die in der Rechtsprechung aller Zivilsenate des Reichsgerichtes gebilligte Vermutung der Vollständigkeit der über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde gegenüber mündlichen Vereinbarungen vor oder bei Errichtung der Urkunde ist, wenn die Errichtung der Urkunde nicht als Wiederholung des Vertrages in urkundlicher Form vereinbart war, lediglich eine tatsächliche Vermutung; sie ist daher entkräftet durch die Feststellung, daß auch zur Zeit der Errichtung der Urkunde die Parteien die Fortgeltung der mündlich vereinbarten und in die Urkunde nicht aufgenommenen Abrede noch wollten. Eine solche Feststellung wird in der Regel allerdings nur in der Weise erfolgen können, daß besondere Umstände oder Gründe nachgewiesen werden, wegen deren die mündliche Abrede nicht in die Urkunde aufgenommen worden ist. Diese Erfahrungstatsache rechtfertigt indes

nicht, als allgemein geltend den Satz aufzustellen, daß nur durch den Nachweis solcher besonderen Umstände oder Gründe die Vermutung der Vollständigkeit der Urkunde entkräftet werden könnte. Jenem allgemeinen Satze kann auch nicht mit der Begründung Eingang verschafft werden, es könne nur, wenn in die Feststellung solcher Umstände eingetreten worden sei, nachgeprüft werden, ob kein Rechtsirrtum vorliege.

Im gegebenen Falle hatte der Beklagte in der Berufungsinstanz überhaupt nicht mehr bestritten, daß die Parteien auch zur Zeit der Errichtung der Urkunde das Fortbestehen der in die Urkunde nicht aufgenommenen Abrede über die Gewinnbeteiligung gewollt haben. Diese Feststellung reicht vollkommen zu, um die aus der Nichtaufnahme in die Urkunde hergeleitete Vermutung, die mündliche Abrede der Gewinnbeteiligung sei fallen gelassen, zu entkräften. Bei solcher Sachlage konnte daher das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß ausführen, es bedürfe keiner Feststellung der Gründe, aus denen die Urkunde unvollständig war.

Der erörterte Angriff der Revision, das Berufungsgericht hätte die Gründe feststellen müssen, aus denen der Kaufvertrag unrichtig und unvollständig beurkundet sei, ist nach seinem ganzen Zusammenhange auch dahin zu verstehen, die Urkunde über den Kaufvertrag begründe die Vermutung der Vollständigkeit in bezug auf den Kaufvertrag und damit im vorliegenden Streite darüber, ob eine Abrede Bestandteil des Kaufvertrages oder Gegenstand eines davon selbständigen Vertrages sei, eine durch den Nachweis besonderer Umstände zu beseitigende Vermutung dafür, daß die Abrede der Gewinnbeteiligung nicht Bestandteil des Kaufvertrages, sondern Gegenstand eines davon selbständigen „Gewinnbeteiligungsvertrages“ sei. Aber auch so aufgefaßt, zerfällt der Angriff an den rechtlich einwandfreien Erwägungen des Berufungsgerichtes, daß nach dem Willen der Parteien jene Abrede der Gewinnbeteiligung Bestandteil des Kaufvertrages war, womit der gekünstelte Versuch eines sog. Gewinnbeteiligungsvertrages, für den der Grundstücksverkauf nur das Motiv gewesen sein soll, beseitigt ist.“ . . .